

Prüfung Strafrecht II & III FS 2015

Teil BT III

Musterlösung

Strafbarkeit von Anton

- I. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB

Obersatz: Anton könnte sich wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er eine brennende Fackel im Scharnier der Heckklappe des Anhänger von Gregor platzierte, was dazu führte, dass der Anhänger mitsamt dem Partymaterial verbrannte.

1. Unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandmässigen Erfolgs

Vorbemerkung

Die Erfolgsbewirkung war ungewollt, entsprechend wurde nur der objektive Tatbestand erfüllt. Subjektiv liegt kein Vorsatz vor, weshalb fahrlässiges Verhalten zu prüfen ist.

- a. Tathandlung

Art. 222 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter entweder zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht.

Ein Feuer gilt dann als Feuersbrunst, wenn es eine solche Intensität oder Ausdehnung erreicht, dass es vom Urheber selber nicht mehr gelöscht werden kann (vgl. BGE 85 IV 227). Da sich das Feuer im vorliegenden Fall auf den Anhänger und das Partyequipment ausbreitete und somit von Anton nicht mehr selber gelöscht werden konnte, sondern vielmehr der Beizug der Feuerwehr erforderlich wurde, ist das Bestehen einer Feuersbrunst zu bejahen.

- b. Taterfolg

Ausserdem muss durch die Feuersbrunst entweder ein Schaden eines anderen verursacht oder eine Gemeingefahr herbeigeführt werden. Unter Schaden eines anderen fallen allein Sachschäden jedenfalls des an der Sache dinglich berechtigten.

Das Feuer hat am Anhänger und dem Equipment, also einer Sache, an der i.S.v. Art. 222 Abs. 1 StGB ein anderer als Anton der dinglich Berechtigte ist, Schaden verursacht.

- c. Kausalität

Die Tathandlung muss kausal für den Erfolg sein. Nach der *conditio-sine-qua-non* Formel, muss eine Ursache gesetzt werden, die für den Erfolgseintritt nicht hinweggedacht werden kann. Das Platzieren der brennenden Fackel im Scharnier der Heckklappe des Anhängers führte dazu, dass das Feuer auf die Plane des Anhängers und das Equipment übergreifen konnte. Hätte Anton die Fackel nicht im Scharnier platziert, wäre der Erfolg – das Abbrennen von Anhänger und Material – nicht eingetreten.

Antons Tathandlung war kausal für die Feuersbrunst und die Zerstörung der Sachen von Gregor.

2. Missachtung einer Sorgfaltspflicht

Art. 12 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein, d.h. die möglichen schädlichen Folgen seines Tuns zu bedenken und zu berücksichtigen. Der Ausgangspunkt aller Vorsichts- bzw. Sorgfaltspflichten liegt im prinzipiellen Verbot, fremde

Rechtsgüter zu gefährden. Die Frage der Pflichtwidrigkeit stellt sich nur bei Handlungen mit einem Gefährdungspotenzial. Die den Normadressaten treffende Pflicht kann entweder lauten, die betreffende Handlung überhaupt zu unterlassen, oder aber sie kann zum Inhalt haben, bei der Ausführung der Handlung ein bestimmtes Risiko nicht zu überschreiten. Eine generelle Pflicht zur Unterlassung einer Handlung kann gegeben sein, wenn die Handlung gefährlich, sozial aber nicht nützlich ist.

Dass im Umgang mit brennenden Gegenständen Vorsicht geboten ist, sollte jedermann bekannt sein. Für brennende Gegenstände im Innern von Fahrzeugen oder angelegt an brennbare Materialien (z.B. einer Plane) gilt dies erst recht. Unter den vorliegenden Umständen war es im Sinne des Art. 12 Abs. 3 StGB pflichtwidrig unvorsichtig, die Fackel brennend im Heck des Anhängers in unmittelbarer Nähe zur Plane und zum Equipment zu platzieren, statt sie auszulöschen.

Anton hat mit seinem unvorsichtigen Verhalten im Umgang mit der brennenden Fackel eine Sorgfaltspflicht missachtet.

3. Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Erfolg

a. Vorsehbarkeit

Die Fahrlässigkeitshaftung setzt voraus, dass der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. D.h. es ist zu prüfen, ob das Verhalten des Täters geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Vorsehbarkeit ist dann zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursachen hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen.

Der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht es, dass unbeobachtetes Feuer sich unkontrolliert ausbreiten kann. Anton hätte damit rechnen müssen, dass die Fackel beim Herunterbrennen mit der Plane in Kontakt geraten kann oder dass Feuerfunken auf die Plane überspringen. Selbst eine gelöschte Fackel kann durch glühende Rückstände und durch die hohe Temperatur andere Gegenstände in Brand setzen. Hätte i.c. ein Windstoss das Feuer begünstigt, wäre dies kein aussergewöhnlicher Umstand. Insgesamt betrachtet, war die Feuersbrunst für Anton vorsehbar.

b. Vermeidbarkeit

Die Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens muss sich im Erfolg niederschlagen. Der Erfolg ist dann nicht zurechenbar, wenn er auch im Falle eines pflichtgemässen Verhaltens eingetreten wäre.

Hätte Anton die Fackel nicht im Scharnier der Heckklappe platziert, sondern in genügend grossem Abstand zum Anhänger im Boden verankert oder hätte er die Fackel gelöscht bevor er ins Haus ging, wäre der Erfolg nicht eingetreten. I.c. führte jedoch sein unvorsichtiges Handeln, namentlich eine brennende Fackel im Scharnier des Anhängers zu platzieren, zu einer Feuersbrunst. Der Erfolg wäre bei pflichtgemässigem Verhalten von Anton vermeidbar gewesen.

4. Rechtswidrigkeit/Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldtausschlussgründe ersichtlich.

5. Fazit

Anton hat sich wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Brandstiftung durch Unterlassen gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 StGB

Obersatz: Anton könnte sich wegen (vorsätzlicher) Brandstiftung durch Unterlassen gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem er sein Haus tatenlos abbrennen liess, um sich die Renovation zu ersparen und damit die Nachbarn und deren Haus gefährdete.

1. Vorprüfung: Begehen vs. Unterlassen

Nach der Schwerpunkttheorie müssen beim Abwiegen von Anteilen des Handelns und Unterlassens diejenigen des Unterlassens überwiegen, damit von einem Unterlassungsdelikt gesprochen werden kann. Nach der Subsidiaritätstheorie liegt ein Unterlassungsdelikt nur dann vor, wenn nicht an ein Handeln des Täters angeknüpft werden kann.

Im vorliegenden Fall liegt im Moment des Vorsatzes keine Handlung mehr vor. Anton unterlässt es, das Feuer zu bekämpfen und die Feuerwehr zu alarmieren. Ab dem Zeitpunkt, in welchem Anton sein Haus abbrennen lässt, handelt er nicht mehr. Sowohl nach der Schwerpunkttheorie, wie auch nach der Subsidiaritätstheorie überwiegen die Anteile des Unterlassens bzw. es kann nicht an ein Handeln angeknüpft werden. Deshalb ist die Brandstiftung durch Unterlassen zu prüfen.

2. Objektiver Tatbestand

a. Garantenstellung

Eine Garantenstellung kann sich gemäss Art. 11 Abs. 2 StGB aus Gesetz, Vertrag, Gefahrgemeinschaft oder Ingerenz ergeben. Eine Garantenstellung aus Ingerenz entsteht bei pflichtwidrigem Vorverhalten.

Das pflichtwidrige Vorverhalten liegt i.c. in der fahrlässig verursachten Feuersbrunst durch Anton. Wie bereits unter I. (Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst durch Anton) abgehandelt, hat Anton unabsichtlich aber fahrlässig den Anhänger und das Equipment zum Brennen gebracht. Das Feuer wucherte danach unkontrolliert weiter und ging auf Antons Haus über. Entsprechend ist Anton für die geschaffene Gefahr verantwortlich.

b. Tatbestandsmässige Situation

Das Erfordernis der tatbestandsmässigen Situation beim Unterlassungsdelikt bedeutet, dass eine rechtsgutgefährdende Situation vorliegen muss. So besteht beim Verletzungsdelikt die Gefahr einer Verletzung. Beim Gefährdungsdelikt hingegen liegt die Gefahr entsprechend in einer Gefährdung.

Unter Gemeingefahr ist ein Zustand zu verstehen, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Verletzung einer Mehrzahl von Rechtsgütern wahrscheinlich macht. Gemäss herrschender Ansicht in der Lehre umfasst Art. 221 Abs. 1 StGB sowohl die Gefährdung von Personen als auch von Sachen. Dabei reicht die Gefährdung eines Einzelnen gemäss herrschender Lehre aus, wenn dieser als ein vom Zufall ausgewählter Repräsentant der Allgemeinheit betroffen ist (Repräsentationstheorie). Nach der Meinung des Bundesgerichts setzt die Gemeingefahr voraus, dass das Feuer eine Vielzahl fremder Sachen in konkrete Brandgefahr bringt. Die Gefahr, dass das Feuer z.B. auf ein benachbartes Gebäude übergreifen droht, wird dann als ausreichend angesehen, wenn damit gleichzeitig auch das darin befindliche Mobiliar konkret gefährdet wird (BGE 85 IV 130, 132).

I.c. gelingt es der Feuerwehr gerade noch das Übergreifen der Flammen auf das Nachbarshaus zu verhindern. In einer dicht bebauten Siedlung kann das Feuer problemlos durch den Wind oder die Flammengrösse auf benachbarte Gebäude übergreifen. Somit bestand sowohl für die fremde Sache (Haus) wie auch für die Bewohner die Gefahr einer Gefährdung. Dass Anton eine Gefahr für sein eigenes Haus in Kauf nimmt, spielt für Art. 221 StGB keine Rolle.

c. Tatbestandsmässiges Verhalten (Verweis nach oben möglich)

Das Erfordernis des tatbestandsmässigen Verhaltens bedeutet, der Täter muss die gebotene Handlung zur Verhinderung des Erfolges trotz individueller Handlungsmöglichkeit unterlassen haben.

I.c. handelt Anton nicht. Er unterlässt die gebotene Handlung.

d. Tatmacht

Die Tatmacht besitzt, wem es objektiv möglich und zudem subjektiv zumutbar ist, einzugreifen.

I.c. wäre es Anton objektiv möglich gewesen, den Erfolg abzuwenden. Er hätte sogleich die Feuerwehr mit seinem Mobiltelefon herbeirufen können. Zudem wäre es ihm subjektiv zumutbar gewesen, sich um den Notruf zu bemühen. Wenn sein eigenes Telefon nicht funktioniert hätte oder nur durch Selbstgefährdung (im brennenden Haus) zu erreichen gewesen wäre, so hätte er sich bei einem Nachbarn melden können. Dadurch hätte er sich nicht selbst gefährdet.

e. Tatbestandsmässiger Erfolg

Dieser liegt bei Art. 221 Abs. 1 StGB in der Feuersbrunst und in der Gemeingefahr. Eine Feuersbrunst liegt vor, wenn das Feuer einen Umfang erreicht, dass der Einzelne nicht mehr in seiner Gewalt hat. (Gemeingefahr bereits oben definiert)

I.c. steht der Anhänger bereits in Flammen als Anton herunterkommt. Anton hat das Feuer nicht mehr unter Kontrolle. Für die Gemeingefahr kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

f. Hypothetische Kausalität

Zwischen der Unterlassung und dem Erfolg besteht dann ein hypothetischer Kausalzusammenhang, wenn bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (Wahrscheinlichkeitstheorie, BGE 117 IV 133). Nach der sog. Risikoerhöhungstheorie wäre die Gefahr des Erfolgseintritts verringert worden, wäre die gebotene Handlung vorgenommen worden.

Anton hätte mit einer rascheren Alarmierung der Feuerwehr – diese erfolgte erst durch die Nachbarn – die Gefahr des Erfolgseintritts, bzw. die Gefährdung der Nachbarshäuser und der Nachbarn verringert. Aus dem Sachverhalt ist zu entnehmen, wäre die Feuerwehr einige Minuten früher alarmiert worden, hätte sie das Nachbarshaus nicht schützen müssen. Anton hätte mit einer rechtzeitigen Alarmierung die Gefährdung verhindert, weshalb ein hypothetischer Kausalzusammenhang zwischen gebotener Handlung und Gefährdung besteht.

g. Begehungsgleichheit

Begehungsgleiches Unterlassen liegt vor, wenn eine Erfolgsabwendungspflicht verletzt wird. Anton hätte die Gefährdung i.c. durch die Alarmierung der Feuerwehr abwenden können. Entsprechend liegt ein begehungsgleiches Unterlassen vor.

3. Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen (Verhalten, Garantstellung, Tatmacht, Taterfolg). Der Täter muss vorsätzlich die gebotene Handlung, d.h. die Eindämmung oder Verhinderung einer Feuersbrunst, unterlassen und dadurch wissentlich Sachen und/oder Personen in Gefahr bringen. Es genügt der Nachweis, dass er die durch seine Tat herbeigeführte Gefahr gekannt hat. Wer wissentlich und willentlich einen Zustand schafft, aus dem sich eine ihm bekannte Gefahr ergibt, der will diese notwendigerweise auch.

Anton kannte die Gefahr, die er durch die unterlassene Alarmierung der Feuerwehr geschaffen hat. Er wollte, dass sein Haus abbrennt und entschied sich gegen eine Alarmierung der Feuerwehr. Somit wollte er die Gefahr auch herbeiführen.

4. Rechtswidrigkeit/Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

5. Fazit

Anton hat sich wegen Brandstiftung durch Unterlassen gemäss Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht.

III. Konkurrenzen

Fraglich ist, ob die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst und die vorsätzliche Brandstiftung durch Unterlassen in Realkonkurrenz (echter Konkurrenz) zueinander stehen. Dies müsste angenommen werden, wenn durch mehrere Handlungen verschiedene Strafbestimmungen verletzt werden. Andererseits könnte auch Gesetzeskonkurrenz (unechte Konkurrenz: *lex specialis*, Subsidiarität, Konsumtion) vorliegen. Nämlich dann, wenn eine Handlung bereits den vollen Unrechtsgehalt der Tat ausschöpft. Subsidiär ist ein Tatbestand, der nur hilfsweise angewandt wird, wenn nicht ein anderer Tatbestand greift.

Je nach Lösungsvorschlag, kann entweder argumentiert werden, dass das vorsätzliche Abbrennenlassen, die vorangehende Fahrlässigkeit in Bezug auf das Unrecht konsumiert (Gesetzeskonkurrenz). Dagegen spricht, dass die vorangegangene Handlung separaten Unrechtsgehalt hat, z.B. wenn man es mit einem Täter vergleicht, der den Brand nicht selber verursacht hat. Realkonkurrenz kann angenommen werden, wenn man davon ausgeht, dass Anton zuerst fahrlässig bezüglich der Feuersbrunst handelt und in einem zweiten Schritt vorsätzlich bezüglich der Nichtalarmierung der Feuerwehr. In diesem Falle würde Anton für beide Strafbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Falls man sich für die Variante entscheidet, in welcher mit der vorsätzlichen Brandstiftung durch Unterlassen der volle Unrechtsgehalt der Tat ausgeschöpft wird, tritt das fahrlässige Begehungsdelikt hinter das vorsätzliche Unterlassungsdelikt zurück. Somit kann Anton nur für die Brandstiftung durch Unterlassen zur Verantwortung gezogen werden.

IV. Ergebnis

Anton hat sich wegen Brandstiftung durch Unterlassen (Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 StGB)¹ sowie wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.

V. Anmerkung

Begünstigung Art. 305 StGB: Nicht im BT III Stoff; Selbstbegünstigung straflos
Versuchter Betrug nicht zu prüfen.

¹ Klusmann, MDR 1974, 188, 200: Dies ist bspw. auch dann der Fall, wenn er als Verursacher einer fahrlässigen Brandstiftung das Feuer nicht unverzüglich löscht, obwohl er die Möglichkeit dazu hat. In diesem Fall erfolgt die Bestrafung einzig auf Grund der vorsätzlichen Tatbegehung. Es besteht somit unechte resp. Gesetzeskonkurrenz; die fahrlässige Begehungsform tritt als subsidiär zurück.